OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153185/20/JS

Datum:
Linz, 2. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C S, , , vom 5.6.2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 10.5.2021 (ohne Geschäftszahl) betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Dem Beschwerdeführer C S wird gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 als Hälfteeigentümer aufgetragen, folgende auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x D, errichteten baulichen Anlagen bis 1. März 2023 zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen:
   1. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 14,15 m x 4,10 m; Traufenhöhe: ca. 2,70 m; Firsthöhe: ca. 3,50 m) mit flachgeneigtem Satteldach in nahezu zentraler Situierung am Grundstück (abgebildet auf den Seiten 2 und 3 [oben] des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);
   2. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 4,18 m x 3,25 m; Traufenhöhe: ca. 2,10 m; Firsthöhe: ca. 2,40 m) mit flachgeneigtem Satteldach an der nördlichen Grenze des Grundstückes (abgebildet auf den Seiten 3 [unten] und 4 des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);
   3. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 1,30 m x 1,20 m; Traufenhöhe: ca. 2,00 m) mit flachgeneigtem Pultdach an der nordwestseitigen Grenze des Grundstückes (abgebildet auf der Seite 5 des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);

4. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 3,30 m x 3,10 m; Traufenhöhe: ca. 1,70 m) mit flachgeneigtem Pultdach an der östlichen Grenze des Grundstückes (abgebildet auf der Seite 6 des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung);
5. Schutzdach in Holzbauweise (Hauptabmessungen der Dachfläche: ca. 2,60 m x 2,40 m; Traufenhöhe: ca. 2,20 m) in Form eines flachgeneigten Pultdachs im südöstlichen Bereich des Grundstücks (abgebildet auf den Seiten 7 und 8 [oben] des Protokolls vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
6. Kompostanlage aus Betonstützwänden (Länge gesamt: ca. 7,10 m; Breite gesamt: ca. 4,05 m; Wandhöhe: bis ca. 0,25 m über Gelände; Wandstärke: bis ca. 0,13 m) im nördlichen Bereich des Grundstücks (abgebildet auf der Seite 4 sowie dargestellt in der Skizze 1 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
7. Treppenanlage mit 9 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 0,85 m) und 5 Stufen aus einzelnen Granitsteinen (Breite: ca. 1,40 m bis ca. 3,20 m) samt ca. 2,80 m langem Handlauf aus Eisenrohren, die südöstlich des Gebäudes zu Punkt 1. situiert ist (abgebildet auf den Seiten 10 und 11 sowie dargestellt in der Skizze 2 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
8. Treppenanlage mit 4 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 0,85 m), die zwischen den Gebäuden zu den Punkten 2. und 3. situiert ist (abgebildet auf der Seite 13 sowie dargestellt in der Skizze 3 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
9. Treppenanlage mit 5 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 1,20 m), die südlich des Gebäudes zu Punkt 1. situiert ist (abgebildet auf der Seite 15 [unten] sowie dargestellt in der Skizze 4 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
10. Stützwand aus vermauerten Granitsteinen (Länge: ca. 6,30 m; Höhe: ca. 0,30 m bis 0,70 m), die südlich des Gebäudes zu Punkt 1. situiert ist (abgebildet auf der Seite 17 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;
11. Oberflächenbefestigung (aus Asphalt, Kopfsteinpflaster, Ortbetonplatte und Beton; Länge gesamt: ca. 30,20 m) mit Stützwand (aus Ortbeton und Stahlträgern mit Rundhölzern; Länge gesamt: ca. 22,85 m) und darauf aufgesetzter Zaunanlage

(aus Eisenstützen mit Drahtgeflecht; Höhe: ca. 1,00 m), die im Bereich der südlichen Zufahrt auf das Grundstück situiert ist (abgebildet auf den Seiten 18 bis 20 sowie dargestellt in der Skizze 5 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme), zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;

12. Zaunanlage, bestehend aus Eisenstützen mit Maschendrahtzaun und Doppelstabgitter, auf einem Betonsockel (Länge gesamt: ca. 100,00 m; Höhe gesamt: ca. 1,25 m bis 2,00 m) entlang der nordöstlichen, westseitigen und nordwestlichen Grundgrenze (abgebildet auf den Seiten 21 bis 23 des Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes;

Das Protokoll vom 29.10.2020 der baupolizeilichen Überprüfung und das Protokolls vom 28.10.2021 der ergänzenden bautechnischen Befundaufnahme bilden als Beilagen ./A und ./B einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung.“

II. Der Beschwerdeführer hat Kommissionsgebühren für den am 14.10.2021 an Ort und Stelle stattgefundenen Lokalaugenschein des bautechnischen Amtssachverständigen in Höhe von 61,20 Euro zu zahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen (in der Folge „belangte Behörde“) vom 10.5.2021 wurde dem Beschwerdeführer folgender baupolizeilicher Auftrag gemäß § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) und § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) erteilt:

„[...]

Spruch

Sämtliche konsenslos errichteten Bauten und Anlagen, die anlässlich der baupolizeilichen Überprüfung festgestellt und in der Niederschrift vom 29.10.2020, welche Bestandteil dieses Bescheides ist, einzeln aufgezählt wurden bzw. welche nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Flächenwidmungsplanes auf Ihrem Grundstück Nr. [redacted], EZ [redacted], KG. [redacted], ausgeführt wurden, sind zur Gänze auf Ihre Kosten zu beseitigen.

Die zu beseitigenden Bauten bzw. Anlagen sind in der n.a. Begründung angeführt sowie im beiliegenden Orthofoto fortlaufend mit den Nummern 1 bis 7a nummeriert und in der beiliegenden Niederschrift vom 29.10.2020 detailliert mit Text und Fotos dokumentiert.

Die vollständige Beseitigung hat innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen und ist der Marktgemeinde Prambachkirchen schriftlich zu melden.

[...]“

In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es sei ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen, da die Bauten nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes als Grünland dienen würden. Das Grundstück befinde sich in der Grünzone des regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Eferding.

1.2. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 5.6.2021 des Beschwerdeführers, die er gemeinsam mit seiner Ehegattin als weiterer Hälfteeigentümerin erstattete (vgl. dazu Punkt 5.). Der Beschwerdeführer wandte darin (und im weiteren Beschwerdeverfahren) zusammengefasst ein:

- Das Grundstück sei im Jahr 2014 als mit einem Schrebergarten vergleichbares „Freizeitgrundstück“ erworben worden.
- Im Grundbuchsauszug sei das Grundstück als „Gärten“ ausgewiesen.
- Es sei beim Kauf nicht bekannt gewesen, ob Bewilligungen oder Anzeigen für die bestehenden baulichen Anlagen vorliegen würden, da diese schon fast 50 Jahre unbeanstandet bestehen würden. Man sei beim Kauf von der Konsensgemäßheit der alten Baulichkeiten ausgegangen, da man sonst weder einen Wasser- noch einen Stromanschluss vorfinden würde. In der näheren

Umgebung würden sich weitere gleichartige (und bebaute) Gartengrundstücke befinden. Die Beseitigung der Anlagen würde auch eine schwere finanzielle Hürde darstellen. Der Beseitigungsauftrag sei daher völlig unbillig.

- Das Grundstück sei in den frühen 1970er-Jahren zur Produktion von Obst und Gemüse sowie von Bienenhonig verwendet worden, das auf Bauernmärkten verkauft worden sei. Die Bienenhütte (Gebäude Nr. 4) sei aber irgendwann vor 2014 in einen Abstellraum umgewandelt worden. Das Gebäude Nr. 1 sei im Jahr 1974 als Produktions- und Aufenthaltsraum auf dem Grundstück aufgestellt worden.
- Die Bebauung des Gartens sei zur eigenen Versorgung mit Obst und Gemüse und für den Erholungswert notwendig.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 2014 grundbücherlicher Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x D (Grundstücksfläche: 1.523 m²). Das Grundstück wird zu Freizeitzwecken sowie zum Anbau von Gemüse und Obst für die eigene Versorgung verwendet.

2.2. Das Grundstück des Beschwerdeführers ist seit zumindest 1972 für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. für landwirtschaftlich bedingte Bauten gewidmet. So ist das Grundstück auch im aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prambachkirchen (Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. x) aus dem Jahr 2014 als „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Das Grundstück befindet sich nach dem regionalen Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung für die Region Eferding (LGBl. Nr. 114/2007) in einer regionalen Grünzone.

2.3. Auf dem Grundstück des Beschwerdeführers befinden sich seit dem Zeitraum 1974/1975 (mit Ausnahme des Aufstellpools zu Punkt 2.3.6.) folgende Anlagen:

2.3.1. <u>eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise</u> (Hauptabmessungen: ca. 14,15 m x 4,10 m; Traufenhöhe: ca. 2,70 m; Firsthöhe: ca. 3,50 m) mit flachgeneigtem Satteldach, welches in nahezu zentraler Situierung am Grundstück errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude umfasst folgende Räume: Aufenthaltsraum, Küche mit Essbereich und Abstellraum. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung, notwendig.

2.3.2. <u>eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise</u> (Hauptabmessungen: ca. 4,18 m x 3,25 m; Traufenhöhe: ca. 2,10 m; Firsthöhe: ca. 2,40 m) mit flachgeneigtem Satteldach, welches an der nördlichen Grenze des Grundstückes errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude wird als

Lagerraum genutzt. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung, notwendig.

2.3.3. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 1,30 m x 1,20 m; Traufenhöhe: ca. 2,00 m) mit flachgeneigtem Pultdach, welches an der nordwestseitigen Grenze des Grundstückes errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude wird als Toilettenanlage genutzt. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung, notwendig.

2.3.4. eingeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Holzbauweise (Hauptabmessungen: ca. 3,30 m x 3,10 m; Traufenhöhe: ca. 1,70 m) mit flachgeneigtem Pultdach, welches an der östlichen Grenze des Grundstückes errichtet wurde. Das allseitig umschlossene Gebäude wird als Lagerraum genutzt. Für die fachgerechte Errichtung dieses Gebäudes sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung, notwendig.

2.3.5. Schutzdach in Holzbauweise (Hauptabmessungen der Dachfläche: ca. 2,60 m x 2,40 m; Traufenhöhe: ca. 2,20 m) in Form eines flachgeneigten Pultdachs, welches im südöstlichen Bereich des Grundstücks errichtet wurde. Das Schutzdach wird als Unterstand (Grillplatz) verwendet. Für die fachgerechte Errichtung des Schutzdaches sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung der Tragkonstruktion (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht von Wind- und Schneelasten) und der ordnungsgemäßen Fundierung, notwendig.

2.3.6. Aufstellpool (Abmessungen: 2,74 m x 5,49 m x 1,32 m), welcher im Jahr 2019 im nordwestlichen Bereich des Grundstückes errichtet wurde. Für die fachgerechte Aufstellung eines derartigen Aufstellpools sind keine bautechnischen Kenntnisse notwendig.

2.3.7. Hochbeetanlage in Holzbauweise (Abmessungen: ca. 9,50 m x 0,70 m x 0,35 bis 0,90 m) mit vorgelagertem Weg aus Waschbetonplatten, welche im nördlichen Bereich des Grundstückes errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Anlage sind nur einfache bautechnische Kenntnisse notwendig.

2.3.8. Kompostanlage aus Betonstützwänden (Länge gesamt: ca. 7,10 m; Breite gesamt: ca. 4,05 m; Wandhöhe: bis ca. 0,25 m über Gelände; Wandstärke: bis ca. 0,13 m), welche im nördlichen Bereich des Grundstücks errichtet wurde. Da den Betonwänden eine Stützfunktion zukommt, sind zu deren fachgerechter Errichtung wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der

Dimensionierung (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht des Erddrucks) und der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Ableitung der Oberflächenwässer, notwendig.

2.3.9. Gewächshaus (Abmessungen: ca. 1,90 m x 0,65 m x 2,05 m) als handelsüblicher Bausatz aus Aluprofilen und Plexiglasplatten und Hasenstall aus Holz (Abmessungen: ca. 1,10 m x 0,60 m x 0,60 m), welche an der nordöstlichen Grundstücksgrenze errichtet wurden. Für die Aufstellung dieser Anlagen sind nur einfache bautechnische Kenntnisse notwendig.

2.3.10. Hochbeetanlage in Holzbauweise (Abmessungen: ca. 13,80 m x 0,80 m bis 1,10 m x 0,50 bis 0,80 m), welche an der nordöstlichen Grundstücksgrenze errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Anlage sind nur einfache bautechnische Kenntnisse notwendig und ist die Anlage von der dahinter liegenden Stützwand baulich trennbar.

2.3.11. Trampolin mit Schutznetz (Durchmesser: ca. 3,00 m; Höhe gesamt: ca. 3,10 m) als handelsüblicher Bausatz ohne Bodenverankerung und Holzzaun aus Holzpflöcken und –latten (Länge: ca. 10,00 m; Höhe: ca. 1,00 m bis 1,75 m), welche im östlichen Bereich des Grundstückes situiert sind. Für das fachgerechte Aufstellen des Trampolins sind keine und für die Errichtung des Holzzauns sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse notwendig.

2.3.12. Kräuter-Blumenschnecke in Form eines Bewehrungskorbes, der mit einem Drahtgeflecht umspannt und mit Steinen verfüllt ist (Außenumfang: ca. 7,00 m; Höhe ca. 0,50 m bis 0,60 m), welche im südöstlichen Bereich des Grundstückes situiert ist. Für das fachgerechte Aufstellen einer derartigen Gabione sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse erforderlich, da deren Ausführung kippsicher erfolgte.

2.3.13. Holzzaun aus Holzpflöcken und –latten (Länge: ca. 11,00 m; Höhe: ca. 1,30 m bis 1,75 m), welcher im südlichen Bereich des Grundstückes errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung des Holzzauns sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse erforderlich, da der Zaun offen ausgeführt wurde, weshalb bei der Errichtung kein Winddruck zu beachten ist.

2.3.14. Treppenanlage mit 9 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 0,85 m) und 5 Stufen aus einzelnen Granitsteinen (Breite: ca. 1,40 m bis ca. 3,20 m) samt ca. 2,80 m langem Handlauf aus Eisenrohren, welche südöstlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.1. situiert ist. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung des Fundaments und der Berücksichtigung des Steigungsverhältnisses der Treppe sowie einer Absturzsicherung, notwendig.

2.3.15. Oberflächenbefestigung mit Waschbeton- bzw. Betonplatten (Länge: ca. 5,00 m mit einer Breite von ca. 0,75 m; Länge: ca. 12,75 m mit einer Breite von ca. 1,00 m), welche westlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.1. als Verbindungsweg zum Gebäude zu Punkt 2.3.2. errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Oberflächenbefestigung sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse notwendig, da mit keinen Lasten zu rechnen ist.

2.3.16. Treppenanlage mit 4 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 0,85 m), die zwischen den Gebäuden zu den Punkten 2.3.2. und 2.3.3. situiert ist, und anschließende, jedoch baulich trennbare, Oberflächenbefestigung aus Waschbetonplatten südlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.2., in welcher der Verbindungsweg zu Punkt 2.3.15. einmündet. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung des Fundaments und der Berücksichtigung des Steigungsverhältnisses der Treppe sowie einer Absturzsicherung, notwendig. Für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Oberflächenbefestigung sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse notwendig, da mit keinen Lasten zu rechnen ist.

2.3.17. Terrasse aus Waschbetonplatten (Abmessungen: 6,20 m x 5,50 m) samt Treppenanlage mit 5 Stufen aus Ortbeton (Breite: ca. 1,20 m) und Oberflächenbefestigung aus Beton (Abmessungen: 3,40 m x 0,70 m), die südlich des Gebäudes zu Punkt 3.2.1. situiert ist, wobei die Treppenanlage von den übrigen Anlagen bautechnisch trennbar ist. Für die fachgerechte Errichtung der Treppenanlage sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung des Fundaments und der Berücksichtigung des Steigungsverhältnisses der Treppe sowie einer Absturzsicherung, notwendig. Für die fachgerechte Errichtung der Terrasse und einer derartigen Oberflächenbefestigung sind lediglich einfache bautechnische Kenntnisse notwendig, da mit keinen Lasten zu rechnen ist.

2.3.18. Sandspielplatz in Form eines mit Sand gefüllten Reifens (Durchmesser: ca. 1,60 m; Höhe: ca. 0,50 m), welcher im südlichen Bereich des Grundstückes situiert ist. Für das fachgerechte Aufstellen eines derartigen Sandspielplatzes sind keine bautechnischen Kenntnisse notwendig.

2.3.19. Stützwand aus vermauerten Granitsteinen (Länge: ca. 6,30 m; Höhe: ca. 0,30 m bis 0,70 m), welche südlich des Gebäudes zu Punkt 2.3.1. errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Stützwand sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht des Erddrucks) und der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Ableitung der Oberflächenwässer, notwendig.

2.3.20. Oberflächenbefestigung (aus Asphalt, Kopfsteinpflaster, Ortbetonplatte und Beton; Länge gesamt: ca. 30,20 m) mit Stützwand (aus Ortbeton und Stahlträgern mit Rundhölzern; Länge gesamt: ca. 22,85 m) und darauf aufgesetzter Zaunanlage (aus Eisenstützen mit Drahtgeflecht; Höhe: ca. 1,00 m), welche im Bereich der südlichen Zufahrt auf das Grundstück situiert ist. Für die fachgerechte Errichtung der Oberflächenbefestigung sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung (in Anbetracht der Befahrbarkeit mit Fahrzeugen) und der Berücksichtigung von Neigungen und der Oberflächenentwässerung, notwendig. Gleiches gilt für die fachgerechte Errichtung einer derartigen Stützwand im Hinblick auf die Dimensionierung (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht des Erddrucks)

und die ordnungsgemäße Fundierung bzw. Ableitung der Oberflächenwässer. Die Zaunanlage bildet dabei eine bauliche Einheit mit der Stützwand. Für die fachgerechte Errichtung der Toranlage (Breite: ca. 3,10 m; Höhe: ca. 1,40 m bis 1,60 m), die am Ende der Zufahrt (mit Kopfsteinpflaster) – baulich trennbar – situiert ist, sind hingegen einfache bauliche Kenntnisse notwendig.

2.3.21. Zaunanlage, bestehend aus Eisenstützen mit Maschendrahtzaun und Doppelstabgitter, auf einem Betonsockel (Länge gesamt: ca. 100,00 m; Höhe gesamt: ca. 1,25 m bis 2,00 m), welche entlang der nordöstlichen, westseitigen und nordwestlichen Grundgrenze errichtet wurde. Für die fachgerechte Errichtung des Betonsockels sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung (notwendige statische Kenntnisse in Anbetracht des Erddrucks), der ordnungsgemäßen Fundierung bzw. Ableitung der Oberflächenwässer und der Frostfreiheit, notwendig. Die Eisenstützen der Zaunanlage, die in den Betonsockel einbetoniert sind, stellen eine bauliche Einheit mit diesem dar.

2.4. Das Bauarchiv der belangten Behörde ist seit dem Jahr 1940 vollständig und sortiert vorhanden. Die Anlagen auf dem Baugrundstück wurden weder baubehördlich bewilligt noch waren sie jemals Gegenstand eines Bauanzeigeverfahrens.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden, die historischen Flächenwidmungspläne sowie den aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prambachkirchen und durch Beischaffung von Auszügen aus dem Grundbuch sowie dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend das Grundstück des Beschwerdeführers. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Ermittlungsverfahren einen bautechnischen Amtssachverständigen beigezogen, der eine ergänzende Befundaufnahme auf dem Grundstück des Beschwerdeführers vornahm. Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden diese Urkunden mit den Parteien und im Beisein des bautechnischen Amtssachverständigen ausführlich sachlich und rechtlich erörtert.

3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

3.2.1. Die Eigentumsverhältnisse und die aktuelle Widmung des Grundstückes (Punkt 2.1. und 2.2.) können zwanglos nach Einsicht in das Grundbuch bzw. den Flächenwidmungsplan festgestellt werden. Die historische Widmung des Grundstückes konnte die belangte Behörde beginnend mit dem Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1964 in der mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Prambachkirchen aus dem Jahr 1971 abgeänderten Fassung, die im Jahr 1972 von der Oö. Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, darlegen.

Die Feststellung zur nicht betrieblichen Nutzung des Grundstückes gründet auf den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers, denen kein anderes Beweismittel entgegenstand. So besteht auch in Anbetracht der Art der Anlagen kein Zweifel, dass diese zu Freizeitzwecken genutzt werden. Ob einzelne Gebäude – worauf das Vorbringen des Beschwerdeführers abzielt - in den 1970er-Jahren einem land- und forstwirtschaftlichen Erwerbszweck dienten, ist in Anbetracht der geringen Grundstücksgröße von rund 1.500 m² fraglich (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036), kann aber aus rechtlichen Gründen letztlich dahingestellt bleiben (vgl. Punkt 4.4.1.4.)

3.2.2. Die Feststellungen zu den auf dem Grundstück errichteten Anlagen und zum Erfordernis von bautechnischen Kenntnissen für deren fachgerechter Errichtung (Punkt 2.3.) können auf die übersichtliche Befundaufnahme des bautechnischen Amtssachverständigen samt zahlreichen Lichtbildern und Skizzen sowie auf dessen schlüssigen gutachterlichen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestützt werden. Der Amtssachverständige konnte dabei dem Landesverwaltungsgericht hinsichtlich jeder einzelnen Anlage begründet und nachvollziehbar darlegen, welches Ausmaß an bautechnischen Kenntnissen für die fachgerechte Errichtung der jeweiligen Anlage aus fachtechnischer Sicht notwendig ist und inwieweit die Anlagen baulich trennbar ausgeführt wurden. So ist es für das Landesverwaltungsgericht schlüssig und nachvollziehbar, dass etwa für die fachgerechte Errichtung von Gebäuden, Schutzdächern, Treppenanlagen, Stützmauern bzw. Wänden mit Stützfunktion oder Oberflächenbefestigungen für Fahrzeuge wesentliche bautechnische Kenntnis in Bezug auf Statik und Fundierung zur Verhinderung des Ein- und Umstürzen bzw. Verformungen (in Anbetracht von Wind-, Schnee- und Verkehrslasten oder des Erddrucks) notwendig sind, nicht hingegen für derartige Aufstellpools, Hochbeetanlagen, Plexiglas-Gewächshäuser, Hasenställe, Trampoline, Holzzäune, Kräuter-Blumenschnecken, Sandspielplätze, Terrassen, Tore oder Wege, bei denen keine wesentlichen Lasten bautechnisch zu erwarten sind. Die Parteien traten diesen gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen auch nicht entgegen.

3.2.3. Die Feststellungen zum Errichtungszeitpunkt der Anlagen basieren auf den glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach die Bebauung des Grundstückes im Zeitraum 1974/1975 (mit Ausnahme des Aufstellpools zu Punkt 2.3.6.: 2019) erfolgte, was auch durch ein Schreiben der Tabakfabrik Linz/Donau betreffend die Überlassung einer Baracke aus dem Jahr 1974 bzw. durch eine Rechnung aus dem Jahr 1975 über die Installation eines Strommesskastens belegt werden konnte. Weder die Parteien noch der bautechnische Amtssachverständige konnten jedoch zur genaueren Ermittlung der einzelnen Errichtungszeitpunkte (mit Ausnahme des Aufstellpools zu Punkt 2.3.6.) beitragen noch lagen dazu Urkunden vor, sodass keine exaktere Eingrenzung der Errichtungszeitpunkte möglich war. Eine solche erwies sich aus rechtlichen Gründen aber im Übrigen auch nicht als notwendig (vgl. Punkte 4.4.1. zu den Gebäuden und 4.4.2. zu den übrigen baulichen Anlagen).

3.2.4. Die Feststellungen zum Bauarchiv und zur Konsenslosigkeit der Anlagen (Punkt 2.4.) gründen auf den glaubwürdigen Angaben der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Das Ermittlungsverfahren ergab auch keine maßgeblichen Indizien, dass die Anlagen auf dem Grundstück jemals Gegenstand eines Bauverfahrens vor der belangten Behörde waren.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Gesetz, womit eine Bauordnung für Oberösterreich mit Ausnahme jener Orte, welche eine eigene Bauordnung besitzen, erlassen wird (Bauordnung für Oberösterreich 1875; GuVBl. Nr. 15/1875):

„[...]

§. 1.

Zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden ist die Bewilligung der nach dem Gesetze kompetenten Behörden erforderlich.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen werden diejenigen gerechnet, welche auf den Baustand, die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn irgendwie Einfluß nehmen können.

§ 2.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind vor Beginn derselben ohne Einholung der Baubewilligung dem Gemeindevorsteher bloß anzuzeigen.

Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, erforderlichen Falls die Ausführung dieser Ausbesserungen und Abänderungen von der Vorlage und Genehmigung des Planes abhängig zu machen.

Bei der Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Baustand keine Aenderung erleidet, ist keine Anzeige erforderlich.

[...]“

4.2.2. Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (O.ö. Bauordnung – O.ö. BauO.; LGBl. Nr. 35/1976):

„[...]

§ 41 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedürfen:

a) der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

b) die Errichtung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen;

[...]“

4.2.3. Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 125/2020; vgl. Art. II der Oö. Bauordnungs-Novelle 2021, LGBl. Nr. 55/2021, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.9.2021 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, mit Ausnahme der sich aus Art. I Z 76 ergebenden Änderungen, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind):

„[...]

§ 1

Geltungsbereich

[...]

(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

[...]

14. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art, soweit es sich nicht um Gebäude oder um sonstige Bauwerke im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 2 handelt

[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013.

[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;

[...]

§ 25

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

[...]

9.

die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m²;

[...]

§ 25a

Anzeigeverfahren

[...]

(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:

[...]

2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 46 bis 49 sowie § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;

[...]

§ 49

Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

[...]

(5) Unter baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 1 bis 4 sind sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.

(6) Stellt die Baubehörde fest, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß.

[...]“

4.2.4. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 112/2019; vgl. Art. V Abs. 1 und 8 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.1.2021 anhängige baubehördliche Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind; vgl. weiters Art. II der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 56/2021, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.9.2021 anhängige individuelle Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind):

„[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

[...]

12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;

[...]

19. Neubau: die Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden;

[...]

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. [...]

Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;

[...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass

1. eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, [...]“

4.2.5. Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 69/2015; vgl. den bereits zitierten Art. V Abs. 1 und 8 der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020):

„[...]

§ 30

Grünland

[...]

(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]

[...]

§ 40

Schlußbestimmungen

[...]

(5) Soweit in diesem Landesgesetz, insbesondere in den §§ 21 bis 24 und 30, von der Errichtung von Bauwerken und Anlagen die Rede ist, ist darunter die Ausführung aller baulichen Anlagen, unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. Bauordnung 1994, zu verstehen.

[...]

(8) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend diesem Landesgesetz ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. Bauordnung 1994 zu setzen ist - dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. § 57 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 gelten.

[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde gegen den Eigentümer einer bewilligungslosen baulichen Anlage einen Bauauftrag zu erlassen.

4.3.1. Es ist dabei unstrittig, dass der Beschwerdeführer seit 2014 Hälfteeigentümer des Grundstückes und damit der im Zeitraum 1974/1975 (mit Ausnahme des Aufstellpools zu Punkt 2.3.6.: 2019) darauf errichteten verfahrensgegenständlichen Anlagen ist. Er kommt damit als Adressat des angefochtenen Bauauftrages in Betracht.

4.3.2 Entgegen dem angefochtenen Bescheid sind jedoch nicht „sämtliche konsenslos errichteten Bauten und Anlagen“, die anlässlich der baupolizeilichen Überprüfung am Grundstück festgestellt wurden, als eine „bauliche Anlage“ im Sinne des § 49 Abs. 1 (und Abs. 6) Oö. BauO 1994 – und damit als ein Beseitigungsobjekt -zu beurteilen:

4.3.2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer "baulichen Anlage" eine Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (vgl. VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0039). Entscheidend ist dabei, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten Herstellung verlangt. Auf ein gewisses handwerkliches Geschick, das letztlich jeder Bastler oder Gartenbesitzer braucht, kommt es aber nicht an (vgl. VwGH 17.2.2021, Ra 2020/05/0197).

4.3.2.2. <u>Zu den Gebäuden (Punkte 2.3.1. bis 2.3.4.), Schutzdach (Punkt 2.3.5.), Kompostanlage aus Betonstützwänden (Punkt 2.3.8.), Treppenanlagen (Punkte 2.3.14., 2.3.16. und 2.3.17.), Stützwand (Punkt 2.3.19.), Oberflächenbefestigung samt Stützwand und Zaunanlage (Punkt 2.3.20.) sowie Zaunanlage auf Betonsockel (Punkt 2.3.21.):</u>

Nach den Feststellungen bedürfen alle diese auf dem Boden des Grundstücks befindlichen Anlagen zur fachgerechten Errichtung wesentlicher bautechnischer Kenntnisse. In Anbetracht der Ein- bzw. Umsturzgefahr eines Gebäudes, eines Schutzdaches, einer Stützmauer bzw. einer sonstigen Wand mit Stützfunktion und einer Treppenanlage im Falle einer nicht fachgerechten Standsicherheit - und der damit verbundenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Benutzer der Anlage - besteht auch ein öffentliches Interesse an der fachgerechten Herstellung dieser baulichen Anlagen. Gleiches gilt auch für die fachgerechte Errichtung von Oberflächenbefestigung für den sicheren Fahrzeugverkehr. So müssen etwa nach § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 1 Oö. BauTG 2013 alle Bauwerke die bautechnischen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit erfüllen und eine sichere Benützung gewährleisten. Sie stellen damit bauliche Anlagen im Sinne des § 49 Abs. 1 (und Abs. 6) Oö. BauO 1994 dar, weshalb sie als Objekte eines Beseitigungsauftrages in Betracht kommen.

4.3.2.3. Dabei ist auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, wonach bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags ist. Ein Abbruchauftrag darf sich hingegen nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn diese Teile vom übrigen Bauvorhaben trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hierbei - abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit - nach der technischen Durchführbarkeit des auf diesen Bauteil beschränkten Beseitigungsauftrages (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025).

Wie festgestellt, sind etwa die Hochbeetanlage (Punkt 2.3.10.), die Oberflächenbefestigungen (Punkte 2.3.16. und 2.3.17.), die Terrasse (Punkt 2.3.17.) und das Tor (Punkt 2.3.20.) von den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück des Beschwerdeführers baulich trennbar. Hingegen sind die Zaunanlagen zu den Punkten 2.3.20. und 2.3.21. bautechnisch untrennbar mit der darunter befindlichen Stützwand (Punkt 2.3.20.) bzw. dem Betonsockel (Punkt 2.3.21.) verbunden.

4.3.2.4. Zum Aufstellpool (Punkt 2.3.6.), Hochbeetanlagen (Punkte 2.3.7. und 2.3.10.), Gewächshaus und Hasenstall (Punkt 2.3.9.), Trampolin und Holzzaun (Punkt 2.3.11.), Kräuter-Blumenschnecke (Punkt 2.3.12.), Holzzaun (Punkt 2.3.13.), Oberflächenbefestigungen (Punkte 2.3.15. bis 2.3.17.), Terrasse (Punkt 2.3.17.) Sandspielplatz (Punkt 2.3.18.) und Toranlage (Punkt 2.3.20.):

Da nach den Feststellungen für die fachgerechte Errichtung dieser Anlagen keine wesentlichen bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind, stellen sie keine baulichen Anlagen dar. Sie bilden damit als nicht bauliche Anlagen keinen Gegenstand eines Beseitigungsauftrages nach § 49 Abs. 1 (und 6) Oö. BauO 1994. Auch ein Beseitigungsauftrag nach der – subsidiär geltenden - Bestimmung des § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 (vgl. VwGH 20.10.2009, 2008/05/0265) kommt für diese Anlagen nicht in Betracht, zumal diese Bestimmung ebenfalls auf das Vorliegen einer (raumordnungswidrig errichteten) baulichen Anlage abstellt (vgl. VwGH 6.9.2011, 2011/05/0046).

4.3.2.5. Damit kann auch hinsichtlich des auf dem Grundstück befindlichen Trampolins bzw. des Sandspielplatzes dahingestellt bleiben, dass Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 14 Oö. BauO 1994 grundsätzlich vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen sind.

4.4. Weiters setzt die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages im Sinne des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Auftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgebend (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; VwGH 26.3.2019, Ra 2018/05/0165; u.a.).

4.4.1. Zu den Gebäuden (Punkt 2.3.1. bis 2.3.4.):

Die Gebäude wurden nach den Feststellungen im Zeitraum 1974/1975 errichtet. Schon nach der in diesem Zeitraum in Geltung gestandenen Bauordnung für Oberösterreich 1875 war zur „Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden“ eine Baubewilligung erforderlich (vgl. § 1 leg. cit.). Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff „Neubau“ im Sinne dieser Bestimmung die Errichtung eines Gebäudes zu verstehen, wobei als Gebäude ein nach den Regeln der Baukunst umschlossener Raum anzusehen ist (vgl. VwGH 25.10.1988, 88/05/0101). Wie festgestellt sind für die Errichtung dieser allseitig umschlossenen Gebäude wesentliche bautechnische Kenntnisse erforderlich. Damit erwies sich der Bau dieser Gebäude schon nach der Bauordnung für Oberösterreich 1875 – gleich der ab 1.1.1977 in Geltung stehenden O.ö. Bauordnung 1976 (vgl. § 41 Abs. 1 lit. a leg. cit.) - als ein bewilligungspflichtiger Neubau (vgl. auch VwGH 27.11.1990, 90/05/0146, zur Bewilligungspflicht einer Holzhütte).

4.4.1.1. Auch nach der Bestimmung des § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 erweist sich das mit einer Traufenhöhe von ca. 2,70 m – und damit als begehbar – und allseitig umschlossen errichtete Gebäude zu Punkt 2.3.1. mit einer Fläche von mehr als 15 m² als bewilligungspflichtig (arg e con § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994).

4.4.1.2. Hingegen stellen die Errichtung der – mit Traufenhöhen von mindestens ca. 1,70 m ebenfalls begehbar und allseitig umschlossen gebauten - Gebäude zu den Punkten 2.3.2. bis 2.3.4., die als Lagerräume bzw. Toilettenanlage dienen, aufgrund ihrer geringeren Fläche von maximal rund 14 m² anzeigepflichtige Bauvorhaben im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 dar. Für derartige anzeigepflichtige Bauvorhaben ist gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 die Bestimmung des § 49 leg. cit. sinngemäß anzuwenden (vgl. VwGH 20.7.2004, 2004/05/0111).

4.4.1.3. Die belangte Behörde hat damit zu Recht die Beseitigung - der ohne Baubewilligung - errichteten bewilligungspflichtigen Gebäude nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 angeordnet (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058). Dass die belangte Behörde den angefochtenen Beseitigungsauftrag dabei auf Abs. 6 par. cit. stützte, schadet hingegen nicht (vgl. VwGH 27.2.2006, 2005/05/0068).

4.4.1.4. Da die Gebäude konsenslos errichtet wurden, kann letztlich auch dahin gestellt bleiben, ob sie – worauf das Vorbringen des Beschwerdeführers abzielt - in den 1970er-Jahren allenfalls der Erwirtschaftung eines landwirtschaftlichen Ertrags dienten.

4.4.2. Zu den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück, nämlich Schutzdach (Punkt 2.3.5.), Kompostanlage aus Betonstützwänden (Punkt 2.3.8.), Treppenanlagen (Punkte 2.3.14., 2.3.16. und 2.3.17.), Stützwand (Punkt 2.3.19.), Oberflächenbefestigung samt Stützwand und Zaunanlage (Punkt 2.3.20.) sowie Zaunanlage auf Betonsockel (Punkt 2.3.21.):

Selbst wenn man die Errichtung der übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück als nach der Bauordnung für Oberösterreich 1875 bewilligungs- bzw.

anzeigefreie Bauvorhaben beurteilt, so wurde der Beseitigungsauftrag jedenfalls zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 rechtmäßig erlassen, da auch solche Bauausführungen den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen (vgl. VwGH 15.5.2014, 2012/05/0089):

4.4.2.1. Im Zeitraum der Errichtung dieser baulichen Anlagen (1974/1975) war das Grundstück – wie festgestellt – bereits als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftlich bedingte Bauten gewidmet. Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück dienten bzw. dienen jedoch nicht der Landwirtschaft, sondern wurden zu Freizeitzwecken errichtet. Sie wurden daher widmungswidrig im Sinne dieser Bestimmung errichtet und sie widersprechen auch dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prambachkirchen (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu Punkt 4.5.1.; vgl. *Humer* in *Pabel*, Kommentar zum Oö Baurecht, Rz 99 zu § 49 Oö BauO 1994, zur Zulässigkeit eines auf diese Bestimmung gestützten Bauauftrages, wenn die bauliche Anlage während oder vor dem zeitlichen Geltungsbereich der O.ö. BauO 1976 bzw. der Oö. BauO 1994 raumordnungswidrig errichtet wurde, unter Hinweis auf VwGH 22.12.1987, 87/05/0171).

Selbst wenn man daher diese übrigen baulichen Anlagen als bewilligungs- bzw. anzeigefreie Bauvorhaben beurteilen würde, so kommt im Hinblick auf deren widmungswidrige Errichtung zu Recht ein Bauauftrag nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands in Betracht.

4.4.2.2. Dass diese baulichen Anlagen – gleich (wie vorgebracht) einzelne Gebäude auf dem Grundstück – vormals der Erwirtschaftung eines landwirtschaftlichen Erwerbs gedient hätten, wurde weder vom Beschwerdeführer behauptet noch ist dies durch die Art der Anlagen indiziert. Selbst wenn man davon ausgehen würde, so steht unbestritten fest, dass der Beschwerdeführer selbst das Grundstück (samt den darauf befindlichen Anlagen) als Freizeitgrund und damit nicht widmungskonform verwendet (vgl. dazu Punkt 4.5.1.). In diesem Fall käme im Hinblick auf die geänderte Verwendung der Anlagen seit deren Errichtung ein Bauauftrag nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 zur Herstellung des rechtmäßigen (widmungskonformen) Zustands in Betracht (vgl. VwGH 6.9.2011, 2011/05/0046, zur nicht entsprechend dem Oö. ROG 1994 Verwendung einer baulichen Anlage; vgl. VwGH 20.2.2007, 2004/05/0188, zur bewilligungsfreien Verwendungs-änderung, die im Widerspruch zum Oö. ROG 1994 steht).

4.5. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die belangte Behörde, wenn sie – wie gegenständlich – feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen (sog. „bedingter Beseitigungsauftrag“). Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht

einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (sog. „unbedingter Beseitigungsauftrag“). Dies gilt gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 für anzeigepflichtige bauliche Anlagen sinngemäß (vgl. VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0078).

4.5.1. Der Beschwerdeführer verwendet nach den Feststellungen das Grundstück zu Freizeitzwecken bzw. zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenverbrauch und damit hobbymäßig ohne eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbsabsicht. Er verwendet damit die darauf befindlichen baulichen Anlagen im Hinblick auf die (gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 maßgebliche) aktuelle Flächenwidmung des Grundstückes als (unspezifiziertes) Grünland im Sinne des § 30 Abs. 2 und 5 Oö. ROG 1994 widmungswidrig: Nach dieser Bestimmung dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine – hier gegenständlich - bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 stellt dabei nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne dar. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Es soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036). Eine Nutzung des Grundstückes zu Freizeitzwecken bzw. zum Anbau von Obst und Gemüse für den bloßen Eigenverbrauch stellt damit eine bloß hobbymäßige und keine zumindest nebenberufliche landwirtschaftliche – und damit widmungskonforme - Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar. Schon mangels einer zumindest nebenberuflich landwirtschaftlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers geht daher ihre Rechtfertigung, die Bebauung des Gartens sei zur eigenen Versorgung mit Obst und Gemüse und für den Erholungswert notwendig, ins Leere.

4.5.2. Eine Baubewilligung kommt für die im Spruch des Erkenntnisses angeführten (widmungswidrigen) baulichen Anlagen sohin nicht in Betracht bzw. wäre eine angezeigte Bauausführung wegen des Abweisungsgrundes der Widmungswidrigkeit zu untersagen (vgl. § 25a Abs. 1 Z 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994). Der Beseitigungsauftrag wurde daher hinsichtlich der im Spruch des Erkenntnisses angeführten baulichen Anlagen zu Recht unbedingt erlassen (vgl. dazu auch VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063, wonach unter "maßgeblicher Rechtslage" in § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 leg. cit. genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, weshalb sich eine Differenzierung dahingehend, ob eine baubewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie

Ausführung vorliegt, erübrigt, wenn – wie gegenständlich - ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht).

4.5.3. Die belangte Behörde hat bei Anwendung des § 49 Oö. BauO 1994 auch zu Recht die Frage des vereinbarten Kaufzwecks als „Freizeitgrundstück“ und den Umstand des langjährigen (unbeanstandeten) Bestandes der baulichen Anlagen samt Infrastrukturleitungen auf dem Grundstück bzw. in der Nachbarschaft oder finanzielle Erfordernisse für die Beseitigung der Anlagen bei der Erlassung des unbedingten Beseitigungsauftrages unberücksichtigt gelassen, da baurechtlich ausschließlich von Bedeutung ist, dass die baulichen Anlagen zum Teil konsenswidrig errichtet wurden, jedenfalls deren nunmehrige Verwendung dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Prambachkirchen widerspricht. Welche Benützungsart nach dem Vermessungsgesetz für das Grundstück im Grundbuch ausgewiesen ist („Gärten“), vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, da eine solche Ausweisung keine konstitutive Wirkung für die Flächenwidmung des Grundstückes „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ hat (vgl. VwGH 25.10.2000, 99/06/0197). So vermag nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch der bloße Umstand, dass Baulichkeiten seit langer Zeit ohne entsprechende Bewilligung bestehen, keine Rechtswidrigkeit eines Beseitigungsauftrages zu begründen (vgl. VwGH 25.6.2019, Ra 2019/05/0085; vgl. auch VwGH 13.11.2021, 2010/05/0132, wonach etwa wirtschaftliche Abwägungen für die Erlassung des Bauauftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 nicht vorgesehen sind). Der Einwand des Beschwerdeführers, der Bauauftrag wäre unbillig, geht daher ins Leere.

4.5.4. Da das Bauarchiv der belangten Behörde nach den Feststellungen schon seit dem Jahr 1940 in vollständiger und sortierter Form besteht, verfangen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zum jahrzehntelangen Bestand der baulichen Anlagen, die auf das Bestehen eines „vermuteten“ Baukonsens für die erst im Zeitraum 1974/1975 errichteten Bauten abzielen, nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Rechtsvermutung der Konsensmäßigkeit einer alten Baulichkeit vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Zeitpunkt der Erbauung so weit zurückliegt, dass die Erteilung der Baubewilligung fraglich erscheint, oder bestimmte Indizien dafür sprechen, dass trotz des Fehlens behördlicher Unterlagen von der Erteilung einer Baubewilligung auszugehen ist. Die Rechtmäßigkeit des Bestandes ist nur dann zu vermuten, wenn der Zeitpunkt der Herstellung desselben so weit zurückliegt, dass, von besonders gelagerten Einzelfällen abgesehen, auch bei ordnungsgemäß geführten Archiven die Wahrscheinlichkeit, noch entsprechende Unterlagen auffinden zu können, erfahrungsgemäß nicht mehr besteht. Darüber hinaus vermögen weder die Tatsache, dass die Baubehörde nach Errichtung des Gebäudes keinen baupolizeilichen Auftrag erlassen hat, noch der Umstand, dass auf den umliegenden Grundstücken Gebäude errichtet wurden, für die gleichfalls keine Baubewilligungen vorliegen, die Konsensmäßigkeit eines Gebäudes zu begründen (vgl. VwGH 17.12.2018, Ra 2018/05/0264, wonach etwa ein Anfang der 1960er-

Jahre errichtetes Gebäude nicht als alter Bestand im Sinne dieser Rechtsprechung anzusehen ist).

4.6. Aus Anlass des Erkenntnisses waren die zu beseitigenden baulichen Anlagen näher zu spezifizieren und es war insbesondere in Anbetracht einer möglichen Gefahr durch Hangrutschungen bei Entfernung der Stützmauern bzw. im Hinblick auf die am Grundstück verlegten Leitungen, worauf auch der Beschwerdeführer Bezug nimmt, die Herstellung des vorigen Zustands des Grundstücks anzuordnen. Bei der Wiederherstellbarkeit des vorigen Zustandes kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die Herstellbarkeit desselben, identischen Zustandes, sondern eines gleichartigen Zustandes an (vgl. VwGH 25.8.2021, Ra 2021/03/0132).

Des Weiteren war mit dem Erkenntnis auch die Beseitigungsfrist unter Berücksichtigung der Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen und der Vielzahl bzw. Art der baulichen Anlagen auf dem Grundstück angemessen mit rund einem Jahr zu bemessen.

4.7. Mit der gegenständlichen Sachentscheidung konnten auch allfällige behauptete Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides saniert werden, zumal das Erkenntnis an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052).

5. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die von der Ehegattin als weiterer Hälfteeigentümerin des Grundstückes (gemeinsam mit dem Beschwerdeführer) erhobene Beschwerde mit gesondertem Beschluss zu hg. LVwG-153186 mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen wurde, da ihr der angefochtene Bescheid der belangten Behörde, der gemeinsam an die beiden Ehegatten adressiert war, nicht rechtswirksam zugestellt wurde.

Zu Punkt II.:

6.1. Nach der Bestimmung des § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), welche gemäß § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Anwendung findet, können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes, wie in concreto für die Durchführung eines Lokalaugenscheins, Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bestimmung des § 76 AVG sinngemäß anzuwenden (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0123).

6.2. Da der Lokalaugenschein des bautechnischen Amtssachverständigen am 14.10.2021 im Rahmen der Beschwerde im von Amts wegen eingeleiteten baupolizeilichen Verfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 notwendig wurde, trifft den Beschwerdeführer eine Kostentragungspflicht gemäß § 76 Abs. 2 AVG: Diese setzt voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers und des mit Kosten verbundenen Lokalaugenscheins

bestand und der Lokalaugenschein zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich war. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Verschuldensbegriff des § 1294 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) auszugehen. Ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er habe es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0001).

Der Beschwerdeführer hatte in concreto die Durchführung des Lokalaugenscheins verschuldet, weil auf seinem Grundstück widmungswidrig und konsenslos bauliche Anlagen errichtet sind. Aus diesem Grund musste die belangte Behörde von Amts wegen einen baupolizeilichen Auftrag erteilen, welcher aufgrund der gegenständlichen Beschwerde Sache des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist. Da der Augenschein der baulichen Anlagen durch den bautechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Errichtung sowie des Beseitigungsumfangs und damit der Rechtmäßigkeit des ergangenen baupolizeilichen Auftrags notwendig war, hat der Beschwerdeführer die mit dem Lokalaugenschein verbundenen Kosten zu tragen.

6.3. Zur Höhe der Kommissionsgebühren:

Gemäß § 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 sind die Kommissionsgebühren in Pauschalbeträgen nach den Tarifen des § 3 festzusetzen. Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Dabei ist die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist (§ 2 leg. cit.). Danach errechnen sich Kommissionsgebühren für den am 14.10.2021 in der Dauer von drei halben Stunden vom bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein in Höhe von 61,20 Euro (3 x 20,40 Euro).

Zu Punkt III.:

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack